

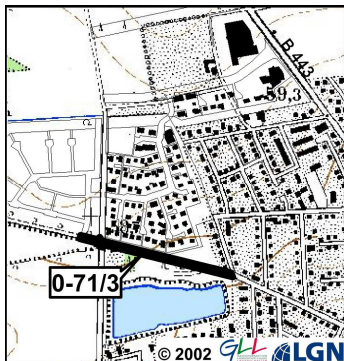
Bekanntmachung am 27.01.2011 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

**Bekanntmachung der Stadt Burgdorf
Bebauungsplan Nr. 0-71/3 „Burgdorf Nordwest“**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 0-71/3 „Burgdorf Nordwest“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt in der Weststadt von Burgdorf und umfasst einen Teil der 'Moorstraße'. Er bezieht sich auf das Flurstück 248/2 und teilweise auf die Flurstücke 227/1, 248/1 und 435/228, der Flur 1, Gemarkung Heeßel.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Burgdorf, den 11.01.2011

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister

Alfred Baxmann